

B e r i c h t

des Landeskirchenamtes

betr. Bestandsaufnahme und Empfehlungen aus dem Projekt "Inklusion für Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers"

Hannover, 31. März 2017

In der Anlage übersenden wir den Bericht des Landeskirchenamtes über die Bestandsaufnahme und Empfehlungen aus dem Projekt "Inklusion für Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers".

Das Landeskirchenamt  
Dr. Springer

Anlage

Inhaltsübersicht:**I. Auftrag****II. Ausgangslage****III. Umsetzung****1. Inklusion und UN-Behindertenrechtskonvention (BRK)**

1.1 Inklusion als Prozess

1.2 UN-BRK und Aktionspläne

1.3 Kirchliche Handlungsfelder für Inklusion

**2. Inklusion als Aufgabe der Kirche**

2.1 Referentin für Inklusion in der Landeskirche

2.2 Projekt „Gemeinde inklusiv“

2.3 Querschnittsaufgaben Inklusion in der Landeskirche

2.3.1 Bewusstseinsbildung fördern

2.3.2 Beratung anbieten

2.3.3 Vernetzung fördern

2.3.4 Reflexion unterstützen

2.3.5 Qualifizierung ermöglichen

2.3.6 Beteiligung verwirklichen

2.3.7 Prozessbegleitung anbieten

**3. Handlungsfelder und Umsetzungsbereiche in der Landeskirche**

3.1 Bewusstseinsbildung und barrierefreie Öffentlichkeitsarbeit

3.2 Barrierefreiheit und Mobilität

3.3 Teilhabe an Bildung und lebenslanges Lernen

3.4 Teilhabe am Arbeitsleben und Personalentwicklung

3.5 Teilhabe an Kultur- und Freizeitangeboten

3.5.1 Freizeithäuser und Zugänglichkeit

3.5.2 Finanzierung und Fördermittel für Freizeiten

3.5.3 Gottesdienst für alle

3.5.4 Vernetzung im Sozialraum bzw. mit der Kommune als Voraussetzung für kulturelle Teilhabe

3.6 Gesellschaftliche und politische Teilhabe

**IV. Zusammenfassung und Ausblick****Handlungsbedarf und handlungsfeldübergreifende Maßnahmen****1. Das Bekenntnis zu Inklusion als landeskirchlicher Querschnittsaufgabe****2. Zu klärende Fragen****3. Vorschlag zur Weiterarbeit****Anlage 1: Sechs Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention****Anlage 2: Teilnehmende Gemeinden am Projekt „Gemeinde inklusiv“**

**I.****Auftrag**

Die 24. Landessynode hat während ihrer XIII. Tagung in der 69. Sitzung am 27. November 2013 den Bericht des Diakonie- und Arbeitsweltausschusses betr. Arbeitsschwerpunkte der Ausschussarbeit (Abschlussbericht – Aktenstück Nr. 131) zustimmend zur Kenntnis genommen. Mit dem Bericht hat der Diakonie- und Arbeitsweltausschuss der 24. Landessynode zum Abschluss seiner Tätigkeit einen Überblick über einzelne Arbeitsaufträge gegeben und Themen benannt, die einer weiteren Beratung in der 25. Landessynode bedürfen (Aktenstück Nr. 131 der 24. Landessynode). Als ein Arbeitsschwerpunkt ist der Bereich „Eingliederungshilfe – Inklusion“ behandelt worden. Der Diakonie- und Arbeitsweltausschuss verweist darauf, dass die 24. Landessynode im Juni 2012 (anlässlich ihrer X. Tagung) bereits beschlossen hatte, eine Stelle zur Vernetzung von Inklusionsaufgaben in der Landeskirche zu errichten (Aktenstück Nr. 100) und teilt mit, dass diese Stelle zum 01. November 2013 im Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. mit Frau Sabine Hettinger besetzt worden ist. Er stellt fest: „Nach Einarbeitung und Sichtung der bisherigen Ansätze für inklusives Handeln im Bereich der Landeskirche ist es Aufgabe der Referentin Inklusion, binnen drei Jahren der Landessynode ein Handlungskonzept Inklusion vorzulegen.“ (Aktenstück Nr. 131 der 24. Landessynode, Nr. II 2.). Der vorliegende Bericht soll über den Stand der bisherigen Arbeit informieren und will die Rahmenbedingungen eines zu erstellenden Handlungskonzeptes aufzeigen.

**II.****Ausgangslage**

Inklusion als Aufgabe der Kirche ist auf dem Hintergrund von Inklusion als gesamtgesellschaftlicher Aufgabe zu sehen. Am 26. März 2009 trat die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) in Deutschland in Kraft. Damit gelten die Bestimmungen des Übereinkommens ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Bereiche der Unterzeichnerstaaten und ihrer Bundesländer. Im Zuge der Umsetzung der UN-BRK muss Inklusion verpflichtend in allen gesellschaftlichen Bereichen und mithilfe von Maßnahmenplänen (= Aktionsplänen) umgesetzt werden.<sup>1</sup> Diese Aufgabe und Verpflichtung betrifft Politik, Verwaltung und

---

<sup>1</sup> Artikel 4 (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten,

a. alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen

b. alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;

c. den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;

Zivilgesellschaft gleichermaßen. Unter diesem Gesichtspunkt wird Kirche als einer von vielen gesellschaftlichen Akteuren im Prozess der Umsetzung von Inklusion wahrgenommen. Somit wird Kirche in all ihren Erscheinungsformen wie alle anderen Akteure an der UN-BRK und ihren Handlungsfeldern und am Grad der Umsetzung gemessen und nicht an ihrer subjektiven Einschätzung oder Vorstellung von Inklusion.<sup>2</sup>

Deshalb orientiert sich dieser Bericht in seiner Systematik nicht an kirchlichen Handlungsfeldern, sondern folgt in erster Linie der Systematik der UN-BRK und ihrer Handlungsfelder. Kirche muss sich bei der Umsetzung von Inklusion also nicht nur an ihrem eigenen Maßstab, der Einladung Gottes, die allen Menschen ohne Unterschied gilt, messen lassen, sondern auch am Maßstab der UN-BRK.

Der inhaltliche Bericht besteht aus drei Teilen: Im ersten Teil (III. 1.) werden die menschenrechtlichen Forderungen der UN-BRK dargestellt. Im zweiten Teil (III. 2.) werden die Rolle von Kirche bei der Umsetzung von Inklusion und die Herausforderungen der UN-BRK für Kirche beschrieben, die bisherige Arbeit der Referentin für Inklusion und das Projekt „Gemeinde inklusiv“ skizziert und Querschnittsaufgaben für die Umsetzung von Inklusion in der Landeskirche benannt. Ein dritter Teil (III. 3.) beschreibt für sechs wesentliche Umsetzungsbereiche der UN-BRK exemplarisch, welche Umsetzungsversuche es bereits gibt und bilanziert den weiteren Bedarf. Anschließend (IV.) werden Fragen für die Weiterarbeit gestellt und ein Vorschlag für ein Handlungskonzept für die Landeskirche unterbreitet.

### III.

#### Umsetzung

##### 1. Inklusion und UN-BRK

Die UN-BRK (im Original: Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung) formuliert als ihr Leitbild die Inklusion. Inklusion beschreibt eine Querschnittsaufgabe, weil sie die Lebensrealität aller Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit betrifft. Nicht Menschen mit Behinderungen oder Menschen mit anderen Merkmalen müssen sich anpassen, sondern Gesellschaft und Systeme müssen sich dahingehend verändern, dass Teilhabe für alle möglich wird. Auch wenn die UN-BRK die

---

d. Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln;

e. alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen; [...] <http://www.behindertenrechtskonvention.info/>

<sup>2</sup> Vgl. Es ist normal, verschieden zu sein. Eine Orientierungshilfe des Rates der EKD. Gütersloh 2014: „Diese menschenrechtlichen Vorgaben [der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen], die für den Staat echte Verpflichtungen bedeuten, sind als gesellschaftlicher Auftrag auch für kirchliches Handeln bindend.“ (S. 17) Es ist eine „gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe, die alle Gesellschaftsmitglieder angeht ...“ (S.27) „Auch die Kirche kann für sich nicht in Anspruch nehmen, einen Sonderraum darzustellen, ihr ist aufgegeben, ihren spezifischen Beitrag zur Umsetzung dieser Leitnorm zu leisten.“ (S.76)

Rechte von Menschen mit Behinderungen in den Vordergrund stellt, so soll sie sich doch als Teil der allgemeinen Menschenrechte verstanden werden und will Menschen mit Beeinträchtigungen als Teil der menschlichen Vielfalt in den Blick nehmen.

Über einen weiten oder engen Inklusionsbegriff zu diskutieren widerspricht sowohl dem Begriff an sich als auch der Absicht der UN-BRK<sup>3</sup>. Die UN-BRK rückt die Rechte von Menschen mit Behinderung deshalb besonders in den Vordergrund, weil diese im Zuge der Umsetzung der allgemeinen Menschenrechte stark vernachlässigt wurden. Wie alle anderen Menschenrechte fußt das Recht auf Inklusion auf der universellen Menschenwürde: Die Menschenrechte gewährleisten den Schutz vor jeglicher Form von Diskriminierung, zum Beispiel aufgrund einer Behinderung, der Hautfarbe, der Herkunft, der Geschlechtsidentität oder der sexuellen Orientierung. Das Verbot der Diskriminierung bedeutet aber nicht pauschal, dass alle identisch behandelt werden müssen. Vielmehr müssen bei der Umsetzung der Menschenrechte die jeweils spezifischen und unterschiedlichen Ausgangslagen berücksichtigt werden. Um das Ziel von Inklusion zu erreichen, dass alle Menschen frei und gleich und auf der Grundlage der eigenen Selbstbestimmung ihr Leben miteinander gestalten können, müssen daher alle Barrieren, die diesem Ziel (noch) im Wege stehen, Schritt für Schritt abgebaut werden. Das gilt für bauliche Barrieren genauso wie für Barrieren in den Köpfen.

Als Menschenrecht ist Inklusion Aufgabe für alle Menschen, nicht allein für diejenigen, die ausgeschlossen sind. Denn Menschenrechte bauen darauf auf, dass jeder Mensch den anderen als Gleichen respektiert und sich deshalb solidarisch für die Rechte der anderen einsetzt.

Die Verpflichtung der UN-BRK findet ihren Ausdruck in der Erarbeitung von Maßnahmenplänen. Damit sind sogenannte Aktionspläne zur Umsetzung auf Bundesebene, Länderebene und kommunaler Ebene gemeint. Monitoringausschüsse begleiten, überprüfen und dokumentieren den Stand der Umsetzung. An der Erarbeitung und Umsetzung sollen Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen beteiligt werden. Die UN-BRK macht deutlich: Inklusion ist ein Menschenrecht und ein Rechtsanspruch.

### 1.1 Inklusion als Prozess

Inklusion beschreibt einen Paradigmenwechsel: Systeme und Organisationen stellen sich konsequent auf Vielfalt ein und beseitigen nach Möglichkeit alle Barrieren für Teilhabe. So verstanden ist Inklusion nicht nur ein komplexer Veränderungsprozess, sondern ein Lernprozess für jeden einzelnen und für jede Organisation. Inklusion als gesellschaftliche

---

<sup>3</sup> vgl. Aktenstück der 24. Landessynode Nr. 100 – die Landessynode hat hier sich bereits für einen weiten Inklusionsbegriff ausgesprochen.

Aufgabe und Herausforderung ist nur zu bewältigen, wenn sich unterschiedlichste Akteure vernetzen und bereit sind, voneinander zu lernen.

Inklusion als Leitidee verdeutlicht den Akteuren immer wieder, dass sie sich als einzelne und als Gesellschaft in einem dauerhaften Lern- und Veränderungsprozess Richtung Inklusion befinden. Gleichzeitig gilt es, diese Leitidee nicht mit der Wirklichkeit bzw. dem aktuellen Umsetzungsstand von Inklusion zu verwechseln. Damit inklusive Veränderungen nachhaltig sind, erfordern sie Entwicklungsprozesse, die die Dimensionen Kulturen, Strukturen und Praktiken umfassen.

Kulturelle Veränderungen beziehen sich auf Haltungsänderungen, z.B. auf eine Kultur der Beteiligung und des wertschätzenden Umgangs mit Unterschieden. Zu dieser Dimension gehört, was die UN-BRK mit Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung meint. Auch wenn Haltungsänderungen wesentlich für Inklusion sind, müssen sie mit strukturellen Veränderungen einhergehen, d.h. Inklusion erfordert entsprechende Rahmenbedingungen, Unterstützungssysteme und personelle und finanzielle Ressourcen. Die UN-BRK spricht hier von angemessenen Vorkehrungen und Maßnahmen zur Umsetzung von Inklusion. Und schließlich erweist sich Inklusion in konkreter alltäglicher Praxis, in der Gestaltung alltäglicher Abläufe, Angebote und Alltagsbeziehungen.

## 1.2 UN-BRK und Aktionspläne

UN-BRK und Aktionspläne sind aufs Engste miteinander verknüpft.

„Ein Aktionsplan ist ein strategisch ausgerichtetes Handlungsprogramm des Staates oder eines anderen Verantwortungsträgers. Er enthält eine Beschreibung der Probleme, die durch den Plan behoben werden sollen und legt konkrete Ziele sowie Maßnahmen fest, mit denen diese Ziele erreicht werden können. Darüber hinaus regelt er die koordinierte Ausführung, Evaluation und Fortentwicklung dieser Maßnahmen. Ein Aktionsplan ist das Ergebnis eines transparenten und partizipativen Arbeitsprozesses und ist öffentlich zugänglich.“<sup>4</sup>

Die Prozesse der Erarbeitung und Umsetzung von Aktionsplänen sind vielerorts schon weit gediehen: Es gibt einen Nationalen Aktionsplan zur UN-BRK, wonach alle Bundesländer verpflichtet sind, ihren eigenen Aktionsplan zu entwickeln. In der ersten Stufe ist dies in der Regel ein Aktionsplan der Landesregierung, in einer zweiten ein Landesaktionsplan.

Dies „bedeutet, dass auch die Kommunen, die Kirchen, die Unternehmensverbände, die Gewerkschaften und die Medien aktiv beteiligt werden sollen.“<sup>5</sup>

In manchen Bundesländern ist der Landesaktionsplan bereits seit Jahren in Kraft und wird nach und nach umgesetzt, in anderen Bundesländern gibt es noch keinen Aktions-

---

<sup>4</sup> [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx\\_commerce/positionen\\_nr\\_2\\_aktionsplaene\\_zur\\_umsetzung\\_der\\_un\\_behindertenrechtskonvention\\_01.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/positionen_nr_2_aktionsplaene_zur_umsetzung_der_un_behindertenrechtskonvention_01.pdf), 1

<sup>5</sup> Unsere Gemeinde wird inklusiv. Hrsg.: Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz. Mainz 2013, 5 [https://mifkjf.rlp.de/fileadmin/mifkjf/Kinder/Leifaden\\_Inklusion.pdf](https://mifkjf.rlp.de/fileadmin/mifkjf/Kinder/Leifaden_Inklusion.pdf)

plan. In Niedersachsen liegt der Entwurf eines Landesaktionsplans vor. Von einer konkreten Umsetzungsstrategie kann jedoch nicht die Rede sein.

In einigen niedersächsischen Kommunen befinden sich die Aktionspläne bereits in der Umsetzungsphase, teilweise ohne dass Kirchengemeinden oder Kirchenkreise sich beteiligen. Zivilgesellschaft, Politik und Verwaltung sind gemeinsam gefragt, die UN-BRK in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich anzuwenden und umzusetzen. Bedauerlicherweise kommt es dabei auch zu vielen Verschiebeprozessen, wie wir sie bereits aus der Umsetzung von Inklusion im Schulbereich kennen: Inklusion wird zur Farce, wo die Zivilgesellschaft in die Pflicht genommen wird, die politisch verantwortlichen Organe oder die mit der Umsetzung beauftragten Verwaltungsstellen allerdings nicht die notwendigen Entscheidungen treffen oder Umsetzungen nicht ausgeführt werden. Oftmals werden auch „Sparzwänge“ als Begründung genannt.

In sämtlichen Aktionsplänen auf allen Ebenen tauchen die sogenannten Handlungsfelder und damit die Umsetzungsbereiche der UN-BRK auf. Meist sind 10 bis 15 Felder benannt.

### 1.3 Kirchliche Handlungsfelder für Inklusion

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und einer notwendigen Beschränkung werden im Rahmen dieses Berichts in Abschnitt III.3 die ursprünglich 15 Handlungsfelder der UN-BRK unter sechs Handlungsfeldern zusammengefasst. Sachlich lässt sich dies damit begründen, dass es zwischen den Umsetzungsbereichen diverse Überschneidungen gibt. So gelten z.B. die Regelungen zur Barrierefreiheit und Zugänglichkeit natürlich auch bezogen auf alles, was zum Feld Gesundheitspflege und Rehabilitation beschrieben ist und ebenso für den Bildungsbereich usw.

Als Handlungsfelder benennen wir:

- Bewusstseinsbildung und barrierefreie Öffentlichkeitsarbeit
- Barrierefreiheit und Mobilität
- Teilhabe an Bildung und lebenslanges Lernen
- Teilhabe am Arbeitsleben und Personalentwicklung
- Teilhabe an Kultur- und Freizeitangeboten
- Gesellschaftliche und politische Teilhabe<sup>6</sup>

## **2. Inklusion als Aufgabe der Kirche**

Als Frage des Umgangs mit Krankheit und Lebens Einschränkungen im Gegenüber zu einer Gemeinschaft ist Inklusion auch ein Thema in der Bibel. Bereits das Alte Testament kennt und benennt verschiedene Arten von körperlichen Einschränkungen (genannt wer-

---

<sup>6</sup> Im Anhang 1 dieses Aktenstücks werden die sechs Handlungsfelder kurz näher skizziert.

den z.B. blinde, lahme, stumme und taube Menschen, aber auch Menschen mit geistigen Behinderungen).<sup>7</sup> Die Deutungen sind dabei unterschiedlich und stehen einander zuweilen spannungsvoll gegenüber. Überwiegend werden Behinderungen jedoch als Strafe Gottes betrachtet, die zum Ausschluss von kultischen Handlungen und auch aus der Gemeinschaft führt.

Die abnehmende Akzeptanz von Behinderungen und körperlichen Einschränkungen, je näher ein Mensch Gott kommt, wird im Neuen Testament neu gewendet. Besonders in den Heilungsgeschichten Jesu wird erzählt, wie durch die (wieder-)hergestellte Gottesbeziehung die körperliche Einschränkung des jeweiligen Menschen aufgehoben wird. Gegenüber der Auffassung, dass Behinderung ein Grund für den Ausschluss von Gottesnähe sei, wird Gottesnähe hier der Grund für die Aufhebung der körperlichen Beeinträchtigung.

Daher kann man sagen, dass die Kirche mit dem Leitthema der Inklusion ein eigenes Thema entdeckt. Zwar wird Inklusion als Herausforderung von außen an die Kirchen herangetragen,<sup>8</sup> doch ist der Inklusionsgedanke ein Kernanliegen des christlichen Glaubens. Dieses Kernanliegen kann unter drei Überschriften genauer beschrieben werden.

#### Ebenbildlichkeit

In verschiedenen biblischen Geschichten wird erzählt, dass Jesus ausgegrenzten, ausgeschlossenen Menschen Gemeinschaft gewährt und sie in die gesellschaftliche Teilhabe zurückholt. Grundlegend ist dabei der Gedanke des Menschen als Ebenbild Gottes: Nach 1. Mose 1,27 sind alle Menschen als Ebenbild Gottes geschaffen, von Gott gewollt und geliebt. Jeder Mensch ist grundsätzlich von Gott bejaht und „bei seinem Namen gerufen“ (vgl. Jes 43,1).

#### Erlösung

Allen Menschen gilt das Heil, das sich dem Glauben in Jesu Handeln, in seinem Tod und Auferstehen erschließt. Daher richtet sich die Hoffnung der Christinnen und Christen auf die Vollendung der Schöpfung, in der Gott alles in allem sein wird (1. Kor 15,28). Besonders Paulus hebt ausdrücklich hervor: Das Heil wird im Glauben wirklich und gilt für alle, die „in Christus sind“, schon jetzt, denn: „Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus“ (Gal 3,28).

---

<sup>7</sup> Vgl. dazu Oeming, Manfred: „Auge wurde ich dem Blinden, und Fuß dem Lahmen war ich!“ (Hi 29,15). Zum theologischen Umgang mit Behinderung im Alten Testament. In: Eurich, Johannes/ Lob-Hüdepohl, Andreas (Hrsg.): Inklusive Kirche. Stuttgart 2011. 81-100. Hier: 89.

<sup>8</sup> Vgl. Schweiker, Wolfhart: Inklusive Praxis als Herausforderung praktisch-theologischer Reflexion und kirchlicher Handlungsfelder. In: Eurich/ Lob-Hüdepohl: Inklusive Kirche.. 131-145. Hier: 131.

### Gemeinschaft

Diese Wirklichkeit des Heils und die Beziehung, die daraus entsteht, macht das Bild von der Gemeinde als „Leib Christi“ (1. Kor 12, 12-30) deutlich: Dieser Leib Christi bezieht alle seine Teile in ihrer Unterschiedlichkeit ein und richtet sie auf das Haupt Jesus Christus aus. Ebenso sind die verschiedenen, individuellen Gaben durch den einen Geist miteinander verbunden, da es Gott ist, „der da wirkt alles in allen“ (1 Kor 12,4). Aus der so begründeten Gemeinschaft folgt die Aufforderung: „Nehmt einander an, wie Christus euch angenommen hat.“ (Röm 15,7).

### Kirche als Akteurin

Ist Inklusion ein Kernanliegen des christlichen Glaubens, dann ist Kirche nicht nur gefragt, sondern auch aufgefordert, sich in das gesellschaftliche Thema Inklusion einzubringen. Sie tut das mit ihren Beiträgen und Erfahrungen zum Thema Gemeinschaft und Menschenbild.

Im derzeitigen Prozess der Inklusion handelt Kirche als eine von vielen gesellschaftlichen Akteuren. Innerhalb dieses Netzwerks ist das Profil von Kirche klar zu benennen: Kirche setzt sich für die Umsetzung von Inklusion ein, weil sie am christlichen Menschenbild ausgerichtet denkt und handelt. Dieses Menschenbild ist auch in anderen Kontexten plausibel und bietet Anschlussmöglichkeiten.

Unter den Gedanken der Ebenbildlichkeit, Erlösung, Gemeinschaft und dem Bild vom Leib Christi ist Kirche zudem immer schon als corpus permixtum, als Leib, der sich aus vielen unterschiedlichen Teilen zusammensetzt, beschrieben und gestaltet worden. Als Leitgedanke kann dabei der Begriff „Anerkennung“ genannt werden.

Gerade für das gesellschaftliche Thema Inklusion kann Kirche ihre lange Erfahrung im Umgang mit Verschiedenheit stark machen. Diese Erfahrung und auch das Wissen um die Schwierigkeiten und Ambivalenzen sind besonders einzubringen in der Diskussion um den immer wieder kritisierten „Fürsorgemodus“, mit dem in der Neuzeit zunehmend Begriffe wie „Hierarchie“ und „Paternalismus“ verbunden werden und der verstärkt in Widerspruch zur Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen gesehen wird.

Konkret bedeutet dies auch, auf den Erfahrungshorizont von kirchlicher Arbeit mit Menschen mit Behinderungen zu verweisen und konstruktiv darauf zurück zu greifen.

Inklusion stellt damit auch eine Herausforderung für Kirche dar: einerseits mit den bereits vorhandenen Erfahrungen nicht zurückhaltend zu sein und sich andererseits als Lernende und als eine von vielen Akteuren in den gesellschaftlichen Veränderungsprozess einzubringen. So wie die UN-BRK für alle Teile eines Staates und Bundeslandes gilt und nur gemeinsam von Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft realisiert werden kann, so

betrifft Inklusion alle Ebenen und Bereiche von Kirche. Inklusion braucht Stellungnahmen, Positionspapiere und Initiativen. Aber vor allem zeigt sich Inklusion in der Art und Weise, wie Menschen beteiligt und in ihrer Unterschiedlichkeit respektiert werden. Inklusion bedeutet, Kirche als System auf allen Ebenen so zu gestalten, dass es allen in ihrer Unterschiedlichkeit gerecht wird. Hier geht es um einen Balanceakt zwischen dem Respekt vor unterschiedlichen bzw. besonderen Bedürfnissen auf der einen und gleichberechtigter Teilhabe auf der anderen Seite. Das bedeutet z.B., dass sich Angebote der Sonderseelsorge und inklusive Angebote ergänzen.<sup>9</sup>

## 2. 1 Referentin für Inklusion in der Landeskirche

Am 01.11.2013 wurde in der Landeskirche Hannovers für den Zeitraum von fünf Jahren eine Referentin für das Thema Inklusion in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen eingestellt. Ziel dieser Stelle ist es, ein Handlungskonzept Inklusion für die Landeskirche zu erstellen, das die Herausforderungen und Aufgaben im Blick auf Inklusion in der Landeskirche beschreibt. Einladungen zu Impulsvorträgen ließen nach dem Stellenantritt nicht lange auf sich warten und die Vernetzung mit unterschiedlichen Akteuren für Inklusion und mit Multiplikatoren der Landeskirche erfolgte zügig.

Durch die Begegnungen vor Ort, Beratungen und durch telefonische Anfragen zeigt sich die Bandbreite der Bedarfe in der Landeskirche im Blick auf Inklusion:

- grundlegende Fragen zu Inklusion und ihrer Realisierung
- Fragen zur Barrierefreiheit in kirchlichen Gebäuden
- Fragen zur barrierefreien Veranstaltungsplanung
- Suche nach barrierefreien Freizeithäusern
- Fragen zur Finanzierung und Regelung von Assistenz für Freizeiten
- Fragen zur Nutzung und Übersetzung in Leichte Sprache oder Einfache Sprache
- Fragen nach Fördermitteln und Finanzierungsmöglichkeiten

Anhand der Anfragen werden neben Finanzierungsbedarfen auch strukturelle Hürden und Veränderungsbedarfe deutlich.

Mit der Stellenausschreibung war bereits das Ziel formuliert worden, binnen drei Jahren den Bedarf im Blick auf Inklusion in der Landeskirche zu erheben und ein Handlungskonzept zu entwickeln. Um jenseits der Anfragen und punktuellen Beratung die Bedarfe vor Ort deutlicher wahrnehmen zu können, wurde die Methode der formativen Evaluation gewählt, d.h. innerhalb eines Projektzeitraumes Begleitprozesse vor Ort anzubieten und die dabei sichtbar werdenden Bedarfe zeitgleich zu dokumentieren. Dies erforderte eine Projektausschreibung und ein damit verbundenes zeitlich befristetes Angebot der Beratung und Begleitung für Kirchengemeinden. Für dieses Projekt wurden in Kooperation mit

---

<sup>9</sup> Vgl. Stellungnahme der Konferenz der Beauftragten der Landeskirchen für Blinden- und Sehbehindertenseelsorge im Februar 2016: <https://www.kom-in.de/92/stellungnahme-auf-dem-weg-zur-inklusionen-kirche>

der Montag Stiftung, die seit Jahren Prozessbegleiter und damit Multiplikatoren für inklusive Prozesse in Bonn und Köln qualifiziert.

*Beispiel:* Eine Teilnehmerin der Weiterbildung „Inklusive Prozesse begleiten“, damals Kirchenkreisjugendwartin, heute in der Flüchtlingshilfe tätig, meldete zurück: „Durch die Auseinandersetzung mit Inklusion und inklusiven Prozessen in der Fortbildung habe ich verstanden, dass Kirche und Diakonie untrennbar zusammengehören: Missionarische und diakonische Kirche lassen sich nicht auseinanderdividieren, denn bei Inklusion wird deutlich, dass einladende Botschaft und inklusive Praxis zwei Seiten einer Medaille sind“.

Aufgrund landeskirchlicher Honorarvorgaben konnten die qualifizierten Prozessbegleiter allerdings nicht eingesetzt werden, so dass die Referentin für Inklusion derzeit alleine die Projektgemeinden begleitet und berät.

## 2.2 Projekt Gemeinde inklusiv

Das Projekt „Gemeinde inklusiv“ wurde mit der Mitteilung G 15/2015 und dem Infolyer zum Projekt im April 2015 vorgestellt und Kirchengemeinden eine Teilnahmemöglichkeit eröffnet. Sechs Kirchengemeinden wurden mit ihren inklusiven Veränderungsvorhaben ausgewählt und befinden sich in einem begleiteten Veränderungsprozess, der im Spätsommer 2017 seinen Abschluss finden soll. Die Projektteams und Steuergruppen vor Ort werden durch die Prozessbegleitung bei ihrem inklusiven Veränderungsvorhaben unterstützt (acht bis neun Termine pro Gemeinde in zwei Jahren) und können parallel noch verschiedene Qualifizierungsangebote in Anspruch nehmen, die zu den Bedarfen in den Kirchengemeinden passen. Durch den intensiven Einblick in sechs sehr unterschiedliche inklusive Veränderungsprozesse wird zunehmend deutlich, was inklusive Veränderungsprozesse in Kirchengemeinden charakterisiert und was sie brauchen, um nachhaltig zu sein. Thematisch werden z.B. bearbeitet:

- Vernetzung im Sozialraum bzw. in der Kommune und mit diakonischen Einrichtungen
- Gottesdienste einladend für alle gestalten
- Wahrnehmung der Vielfalt und Vernetzung in der eigenen Gemeinde
- zugängliche und barrierefreie Umgestaltung des Gemeindezentrums (vgl. die Anlage zu diesem Bericht: Aufstellung der sechs Projektstandorte mit den Themen)

Das Projekt „Gemeinde inklusiv“ wird Ende 2017 mit einer Auswertung darüber enden, welche Erfahrungen für andere Kirchengemeinden relevant und übertragbar sind und wie diese Erfahrungen für andere zugänglich gemacht werden können.

## 2.3 Querschnittsaufgaben Inklusion in der Landeskirche

Jenseits der konkreten Handlungsfelder (vgl. III.1.3) und Umsetzungsbereiche von Inklusion und jenseits der Bandbreite an konkreten Anfragen, die an die Referentin für

Inklusion in der Landeskirche Hannovers herangetragen werden, lassen sich Querschnittsaufgaben und –bedarfe identifizieren, die handlungsfeldübergreifend auftreten und im Zuge einer umfassenden und nachhaltigen Umsetzung von Inklusion in der Landeskirche berücksichtigt werden müssen.

### 2.3.1 Bewusstseinsbildung fördern

Wer konkrete Veränderungen Richtung Inklusion voranbringen will und möchte, dass landeskirchliche Akteure auf allen kirchlichen Ebenen Engagement, Zeit und Geld für inklusive Prozesse investieren, muss zuerst ein Bewusstsein für die Notwendigkeit dieser Maßnahmen schaffen. Dieses Bewusstsein entsteht in der Regel noch nicht durch bloße Information, sondern erfordert methodische Impulse, die zum Umdenken und zur Sensibilisierung anregen. Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung ist in allen Bereichen und auf allen Ebenen die Voraussetzung für alle weiteren Schritte Richtung Inklusion.

### 2.3.2 Beratung anbieten

Wie bereits unter 2.1 angedeutet, gab und gibt es einen großen Beratungs- und Informationsbedarf, der damit zusammenhängt, dass die Umsetzung von Inklusion eine komplexe handlungsfeldübergreifende Herausforderung ist und Fragen, Unsicherheiten und Hindernisse sowohl bei Privatpersonen als auch bei kirchlichen Mitarbeitern aufwirft. Für diese Fragen und Problemstellungen braucht es Ansprechpartner.

Die Bandbreite der Beratungsanliegen ist groß:

- Fort- und Weiterbildungen zu Inklusion
- Fördermittel für Assistenz, für inklusive Freizeiten, für Fortbildungen
- Gestaltung und Förderung barrierefreier Umbauten
- Gestaltung und Steuerung eines inklusiven Prozesses
- Beratung und Stellungnahmen bei Förderanträgen (z.B. Aktion Mensch)
- Beratung bei der Entwicklung inklusiver Angebote (z.B. Veranstaltungen)
- Beratung bei der Suche nach Referenten zu Inklusion

Die Unterschiedlichkeit der Anfragen benötigt unterschiedliche Ansprechpartner und damit ein Netzwerk von Fachleuten. In seltenen Fällen geht es auch um Beschwerdemanagement. Von Beeinträchtigung betroffene Personen und/oder ihre Angehörigen kennen ihre Rechte im Blick auf gleichberechtigte Teilhabe in der Regel sehr gut und haben hohe Erwartungen an die kirchliche Praxis. Oft reicht eine einfache Antwort nicht aus. In solchen Fällen müssen Handreichungen zu einem Themenkomplex bereitgestellt werden.

### 2.3.3 Vernetzung fördern

Vernetzung und Kooperation sind unverzichtbar, wenn es darum geht, die Zugänglichkeit von Diensten und Angeboten für Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit zu ermöglichen.

Nur wenn alle Akteure bereit sind, in ihrer Unterschiedlichkeit voneinander zu lernen, kann Inklusion in allen gesellschaftlichen Bereichen Wirklichkeit werden. Deshalb ist Vernetzung kein Luxus, sondern Standard für Inklusion.

*Beispiel:* Im Kirchenkreis Wunstorf und im Sprengel Osnabrück gibt es eine AG Inklusion. Hier treffen sich ehrenamtliche und hauptamtliche Akteure für Inklusion aus verschiedensten Bereichen der Kirche (z.B. Schule, Gemeinde, Erwachsenenbildung) zwei- bis dreimal im Jahr zum Erfahrungsaustausch und zur Reflexion. Zugleich ist es den Arbeitsgruppen ein Anliegen, das Angebot für Inklusion (z.B. Beratung, Seminare, Gottesdienste) im Kirchenkreis zu verbessern.

Für kirchliche Akteure ist es hilfreich, an vorhandene Netzwerke anzuknüpfen, z.B. auch an Netzwerke, in denen sich Menschen mit Beeinträchtigungen organisieren.

Nachhaltige Netzwerkbildung braucht Unterstützung z.B.

- durch regelmäßige Mailings mit Informationsmaterial, anregenden Ideen und Good-Practice Beispielen
- durch regelmäßige Treffen in größeren Zeitabständen, wo es neben Erfahrungsaustausch auch fachliche Unterstützung gibt
- durch Matching: verschiedene Partner mit ähnlichen Schwerpunkten werden zusammengebracht.

Auch die Inklusionsbeauftragten der verschiedenen Gliedkirchen der EKD sind einem Netzwerk zusammengeschlossen und es gibt Kooperationsprojekte. „Kirchliche Netzwerke für Inklusion, die mit staatlichen und bürgerschaftlichen Initiativen zusammenarbeiten (...), können die inklusive Umgestaltung befördern.“<sup>10</sup>

#### 2.3.4 Reflexion unterstützen

Da es sich bei Inklusion um einen Lernprozess für jeden Einzelnen wie für jede Organisation handelt, sind Selbstreflexion und Prozessreflexion von grundlegender Bedeutung. Inklusion beginnt mit einer Haltung des Respekts und der Wertschätzung gegenüber allen Menschen in ihrer Verschiedenheit, unabhängig von persönlichen Voraussetzungen und Fähigkeiten, unabhängig von Alter, Behinderung, Herkunft und sozialem Status, Geschlecht oder sexueller Orientierung. Diese vorurteilsbewusste Haltung einzuüben, erfordert Selbstreflexion. Prozessreflexion bedeutet auf der Organisationsebene immer wieder zu überprüfen: Wo stehen wir im Blick auf Inklusion? Wo wollen wir hin? Was soll der nächste konkrete Schritt sein?

Sowohl die Selbst- als auch die Prozessreflexion werden unterstützt durch ein Instrument, das speziell für inklusive Prozesse entwickelt wurde und aus einer umfangreichen Fragensammlung besteht: den Index für Inklusion, der bezogen auf Kirche und Kirchengemeinden als Box mit Fragenkarten zur Verfügung steht.<sup>11</sup> Ziel ist dabei die Bewusst-

---

<sup>10</sup> EKD Orientierungshilfe, 158.

<sup>11</sup> Mehr als Fragen...Inklusion und kirchliche Praxis <http://www.netzwerk-kirche-inklusive.de/materialien/fragenbox.html>

seinsbildung in Bezug auf die eigene Haltung im Umgang mit Vielfalt. Reflexion braucht jedoch nicht nur Fragen, sondern auch den Austausch mit anderen und fachliche Unterstützung. Insofern sind Netzwerktreffen und Reflexion auf Engste miteinander verbunden.

#### 2.3.5 Qualifizierung ermöglichen

Schulungsmaßnahmen in allen Berufsgruppen und zu allen Handlungsfeldern sind zentral für die Umsetzung der UN-BRK und damit für inklusive Prozesse. Gerade bei Qualifizierungsangeboten braucht es handlungsfeldübergreifende Kooperationen verschiedenster Anbieter, nicht nur, um Synergieeffekte zu nutzen und mit den Fortbildungsangeboten Vernetzungsmöglichkeiten für die Teilnehmenden zu schaffen, sondern auch um zu signalisieren, dass Inklusion als Herausforderung die Akteure verbindet und eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist. Zugleich wird angesichts des großen Beratungs- und Begleitungsbedarfes deutlich, dass die Qualifizierung von Multiplikatoren unverzichtbar ist, um alle Anfragen bedienen zu können und um die Umsetzung von Inklusion in der Fläche zu unterstützen.

#### 2.3.6 Beteiligung verwirklichen

„Inklusion als Handlungsmaxime stellt alle kirchlichen Lebensäußerungen vor die Aufgabe, umfassende partnerschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.“<sup>12</sup>

Einerseits müssen Betroffene beteiligt werden, z.B. Menschen mit Behinderung, was in der Forderung „Nichts über uns ohne uns“ seinen Ausdruck findet. So ist es beispielsweise weder inklusiv noch sinnvoll, barrierefreie Umbauten zu planen, ohne Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen und Bedürfnissen in die Planung mit einzubeziehen, da solche Planungen an der Realität vorbeigehen könnten. Menschen mit Einschränkungen können in der Regel selbst gut artikulieren, was sie brauchen und was ihnen hilft. Wo ihnen das noch schwerfällt, sollten sie befähigt werden, ihre Stimme zu erheben und sich einzubringen.

Beteiligung in Sitzungen, Fortbildungen und Prozessen erfordert partizipative Methoden, die es allen ermöglichen, sich auf ihre Weise einzubringen, Einfluss auf den Prozess zu nehmen, mitentscheiden zu können und ihr Vorwissen zu einem Thema zur Verfügung zu stellen. Je heterogener die Gruppe ist, umso unverzichtbarer sind partizipative Methoden. Partizipation ermöglicht ein Miteinander auf Augenhöhe und ist damit ein Kern inklusiver Prozesse.

„Um Vielfalt im täglichen Miteinander zu verwirklichen, ist es wichtig, ein entsprechendes Bewusstsein und Selbstverständnis bei den Menschen vor Ort und in den Einrichtungen/Organisationen zu etablieren: Inklusion als Schlüssel für eine zu-

---

<sup>12</sup> EKD Orientierungshilfe, 157.

kunftsfähige Gesellschaft kann nur in partizipativen Prozessen erreicht werden, in denen die Menschen mitgestalten, ihre Selbstwirksamkeit erfahren und Verantwortung übernehmen können. Beteiligung und Mitwirkung bedeutet mehr als „Mitmachen dürfen“ und erfordert andere, vielleicht ungewohnte, neue Dialog- und Entscheidungsprozesse.“<sup>13</sup>

### 2.3.7 Prozessbegleitung anbieten

Prozessbegleitung als längerfristige Begleitung in einem Lern- und Organisationsentwicklungsprozess wird hier unterschieden von punktueller und kurzfristiger Beratung (vgl. 2.3.2). Außerdem wird in der Regel bei einer Prozessbegleitung in einem inklusiven Veränderungsprozess nicht nur eine Einzelperson beraten, sondern eine ganze Organisation bzw. ein Projektteam oder eine Steuergruppe (wie z.B. im Projekt Gemeinde inklusiv oder in einer Kommune, die einen Aktionsplan für Inklusion entwickelt).

„Je komplexer ein Veränderungsprozess ist und je mehr Menschen an ihm teilhaben, desto wichtiger ist eine gute Begleitung. Prozessbegleiter/innen übernehmen dabei neben der Rolle als Moderator/in auch die kontinuierliche Planung und Koordination der einzelnen Schritte sowie die Beratung und Unterstützung der Beteiligten. In inklusiven Veränderungsprozessen ist die Prozessbegleitung immer auch eine Art Modell für wertschätzendes, beteiligungsorientiertes Handeln.“<sup>14</sup>

## 3. **Handlungsfelder und Umsetzungsbereiche in der Landeskirche**

Im Folgenden sollen die Handlungsfelder der UN-BRK skizziert werden, in denen im Bereich der Landeskirche Hannovers im Rahmen der Tätigkeit der Referentin für Inklusion erste Umsetzungsschritte erfolgt sind. Natürlich wurden und werden darüber hinaus in verschiedenen Bereichen der Landeskirche bereits inklusive Angebote entwickelt und Prozesse angeschoben (z.B. inklusionsorientierte Konfirmandenarbeit, inklusionsorientierte Schulentwicklung und Inklusion im Kindertagesstättenbereich), auf die hier nicht eingegangen werden kann.

### 3.1 Bewusstseinsbildung und barrierefreie Öffentlichkeitsarbeit

Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung sind vor allem durch Impulsreferate (z.B. bei Kirchenkreistagen, Diakonenkonferenzen, Pfarrkonventen), Workshops (z.B. bei Ehrenamtstagungen, Fachlichter-Tagungen, Ephorenkonferenz) und Seminare erfolgt. Die bereits erwähnten Fragen aus dem Index für Inklusion (s. 2.3.4 Reflexion) und die dazu verfügbaren Methoden der Beteiligung spielten dabei eine große Rolle.

*Beispiel:* Das Seminar „Damit jede/r kommen kann – Veranstaltungen inklusiv planen und durchführen“ wurde mit einem kirchlichen Kooperationspartner für In-

<sup>13</sup> <http://www.inklusion-online.net/index.php/inklusion-online/article/view/15/15>

<sup>14</sup> Inklusion vor Ort, 178.

klusion in Osnabrück angeboten und von zwei Gebärdendolmetscherinnen übersetzt.<sup>15</sup> Die Vielfalt der 25 Teilnehmenden war sehr groß bezogen auf Altersspanne, Bandbreite der Berufsgruppen, sowohl ehrenamtlich als auch hauptamtlich Tätige, Hörende und Gehörlose. Die Teilnehmenden lernten im Blick auf Planung und Durchführung unterschiedlichster Veranstaltungsformate, was zum einladenden Charakter einer Veranstaltung beiträgt – angefangen vom Konzept, dem Tagungsort, der Ausschreibung und Werbung, der Tagungsdidaktik, der Verpflegung bei der Veranstaltung und der anschließenden Auswertung.

Das Positionspapier „Inklusion – Aufgabe der Kirche“ wurde auf vielfachen Wunsch überarbeitet. So entstand eine zweite erweiterte Auflage, die aus einer Version in der vorher verwandten und einer Version in Leichter Sprache besteht.<sup>16</sup>

*Bilanz:* Von Kampagnen für Bewusstseinsbildung, wie sie die UN-BRK fordert, kann in der Landeskirche Hannovers bisher nicht die Rede sein. Ein kleiner Anfang ist gesetzt, aber es braucht zunächst die klare Absicht, Ressourcen und bereichsübergreifende Strategien, um flächendeckende Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung voranzubringen und die zugängliche Gestaltung der Botschaft des Evangeliums und der kirchlichen Angebote als reformatorisches Anliegen zu begreifen und umzusetzen. Benötigt werden methodisch einfallsreiche Maßnahmen, die zum Umdenken anregen. Grundlegende Informationen zu Inklusion und Barrierefreiheit könnten für unterschiedliche Zielgruppen wie z.B. im Handbuch für Kirchenvorstände bereitgestellt werden.

### 3.2 Barrierefreiheit und Mobilität

Von Zugänglichkeit und Barrierefreiheit profitieren alle. Dafür zu sensibilisieren ist eine der Aufgaben im Bereich von Beratung und Fortbildung zu Barrierefreiheit. In manchen Kirchengemeinden trägt die Anteil an älter werdenden Gemeindegliedern und damit die Zunahme von Mobilitätseinschränkungen dazu bei, dass Barrierefreiheit zum Thema wird. Sobald Menschen, die nicht oder noch nicht ausreichend Deutsch sprechen oder kognitive Einschränkungen haben, kirchliche Gebäude betreten, kann ein unverständliches Leitsystem zur unüberwindlichen Barriere werden. Für viele Gemeinden wird ihr Gemeindehaus oder Kirchengebäude zum Problem, weil bei der Erstellung der Gebäude andere Zwecke verfolgt wurden. Es mehren sich die Anfragen nach Fördermitteln für barrierefreie Umbauten. Aktion Mensch fördert öffentlich genutzte Gemeindehäuser mit bis zu 40% der Investitionskosten, wenn plausibel dargelegt wird, dass der Umbau Teil eines inklusiven Veränderungsprozesses ist.

*Beispiel:* Die St. Jakobigemeinde in Göttingen profitierte von der Beratung durch die Referentin für Inklusion und der Kooperation mit dem für Fördermittel zuständigen Referenten im DWIN und erhielt von der Aktion Mensch 84.400 € (von

---

<sup>15</sup> Behinderte Menschen haben nach Artikel 30 Absatz 4 der Behindertenrechtskonvention gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Einheit, einschließlich der Gebärdensprache und der Gehörlosenkultur.

<sup>16</sup> vgl. <https://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/positionen/inklusion>

211.000 € Gesamtkosten) an Fördermitteln für den barrierefreien Umbau des Gemeindehauses.

Häufig ist es sinnvoll, dass Kirchengemeinden die energetische Sanierung eines Gebäudes mit dem barrierefreien Umbau verbinden. Hier sind Kooperationen innerhalb landeskirchlicher Zuständigkeiten und Gremien sinnvoll und notwendig. So hat eine Einzelveranstaltung zur Nutzung von Kirchenräumen (moderiert von der Abteilung 2 des Landeskirchenamts) stattgefunden. Ein Flyer des Hauses kirchlicher Dienste (HkD), der über die verschiedenen Angebote und Ansprechpartner bezogen auf Kirchenräume informiert, wurde aktualisiert und unterstützt die bessere Zugänglichkeit der Räumlichkeiten.

Zugänglichkeit bezieht sich nicht nur auf Gebäude, sondern ebenso auf Dienstleistungen und Veranstaltungen und wird sowohl in strukturellen Maßnahmen (Qualitätsmanagementsysteme, Informationsmaterial, bereichsübergreifende Kooperationen und Strategien, Finanzierung, Qualifizierung), als auch in gelebter Haltung und Praxis konkret. Zugänglichkeit und Vernetzung bedingen sich gegenseitig.<sup>17</sup>

*Beispiel:* An mehreren Projektstandorten des Projekts „Gemeinde inklusiv“ wird diese Vernetzung im Sozialraum sehr konkret, z.B. indem eine projektteilnehmende Kirchengemeinde mit der diakonischen Einrichtung, mit der sie kooperiert, gemeinsam überprüft, wie die Zugänglichkeit der Angebote (z.B. gemeinsame Gottesdienste) verbessert werden kann. An einem anderen Standort kooperieren Familienbildungsstätte, Diakonisches Werk, Kindertageseinrichtung und Kirchengemeinde. An mehreren Standorten ergaben sich während des Prozesses neue Kooperationen z.B. mit der Flüchtlingsarbeit, mit Familien mit Migrationshintergrund oder mit Angehörigen und Betroffenen aus dem Bereich Suchtkrankenhilfe.

Beim Stichwort Zugänglichkeit gerät automatisch auch das Thema Mobilität in den Blick:

- Wie sind Veranstaltungsorte (z.B. Tagungshäuser, Freizeitheime) an den öffentlichen Nahverkehr angebunden?
- Ist der Zugang barrierefrei?
- Wie werden Angebote auch für Menschen aus entlegenen Orten oder Einrichtungen zugänglich?
- Gibt es Fahrdienste und ist das Angebot barrierefrei erreichbar, d.h. kann jeder auf die Informationen zugreifen, oder sind sie nur Insidern zugänglich?

*Beispiel:* In einigen projektteilnehmenden Gemeinden wurde deutlich, dass es keine Lösung ist, pauschale Fahrdienste vorzuhalten, sondern die Interessierten und Betroffenen in den Aufbau und die Planung von Fahrdiensten einzubeziehen.

*Bilanz:* Neben einem großen Handlungsbedarf besteht auch ein großer Beratungs- und Fortbildungsbedarf (z.B. Multiplikatoren für Barrierefreiheit), der mit dem Fortschreiten des demografischen Wandels nicht geringer wird. Die Umsetzung ist abhängig vom Ein-

---

<sup>17</sup> „Kirche und Diakonie als gesellschaftliche Institutionen und als Trägerinnen von Einrichtungen und Diensten stehen in der Verantwortung für die Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft. Kooperationen zwischen Kirchengemeinden, der Kinder- und Jugendhilfe und den Behindertenhilfeträgern können wesentlich dazu beitragen, dass das gesellschaftliche Leben inklusiver und damit lebenswerter wird.“ EKD Orientierungshilfe, 104.

satz finanzieller und personeller Mittel. Die Vergabe braucht nicht nur Kriterien, sondern auch Sachbearbeitungsressourcen, die noch geschaffen werden müssten.

„Erforderlich ist die Entwicklung einer verlässlichen und barrierefreien sozialen Dienstleistungsstruktur. Daran müssen sich Schulen, Kirchengemeinden, Nachbarschaften und Arbeitsplätze messen lassen.“<sup>18</sup>

### 3.3 Teilhabe an Bildung und lebenslanges Lernen

Bewusstseinsbildung im Sinne einer Förderung inklusiven Denkens und Handelns ist eine Bildungsaufgabe. Das evangelische Bildungsverständnis erfährt so eine inklusive Erweiterung. Beispiele sind das gemeinsame Lernen in evangelischen Schulen und im Religionsunterricht, im schulformübergreifenden Konfirmandenunterricht und in den gemeindepädagogischen Arbeitsfeldern (Kinder- und Jugendarbeit, religionspädagogische Arbeit in evangelischen Kindertageseinrichtungen, Erwachsenen- und Familienbildung). Dafür braucht es inklusive Qualifizierungsangebote in der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie inklusive Konzepte für die Schulungen von beruflich- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden.<sup>19</sup>

„Bei der Inklusion „sind wir Wollende und Getriebene“, denn: „alle Schulen sollen potenziell inklusive Schulen werden, so auch die evangelischen Schulen.“<sup>20</sup>

Das ist auch im Jahr 2017 eine treffende Beschreibung der Situation in den Schulen.

*Beispiel:* Eine Reflexionsrunde für Inklusionsinteressierte oder –beauftragte der Schulen des Schulwerks findet seit Februar 2014 alle zwei bis drei Monate statt. Sie dient dem Austausch der Schulen untereinander, der Selbst- und Prozessreflexion und der Klärung, welche Fortbildungsangebote für den weiteren Prozess hilfreich sind (Themen, Zielgruppen und Format). Die entsprechenden Fortbildungsangebote werden vom RPI in Loccum aufgegriffen, konzipiert und durchgeführt. Die dadurch in Gang gekommene stärkere Vernetzung der Schulen, der Kollegien und Mitarbeitenden untereinander wird von den Teilnehmenden positiv wahrgenommen und unterstützt den inklusiven Lernprozess der einzelnen und der Schulen.

*Bilanz:* Im Kontext des Projekts, durch das HkD und das Schulwerk wurden und werden bereits Angebote gemacht (u.a. auch eine Fachlichter-Fortbildung für Hauptamtliche in der Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit, Workshops auf dem Ehrenamtlichentag, ein Seminartag zum Thema Kirchenraum in der Marktkirche). Um über diese Seminare und Workshops hinaus das Angebot von Weiterbildung und Qualifizierung für Inklusion erweitern zu können, bedarf es zusätzlicher Personal- und Zeitressourcen.

---

<sup>18</sup> EKD Orientierungshilfe, 25.

<sup>19</sup> „Eine besondere Form des Paradigmenwechsels stellt der Inklusionsbegriff im Kontext von Bildung dar. Zum einen wird Inklusion selbst als ein Bildungskonzept verstanden, da für die skizzierten Veränderungen und den damit verbundenen gesellschaftlichen Wandel breites Lernen erforderlich ist. Zum anderen geht mit Inklusion die Forderung nach einem Wechsel im Bildungsverständnis einher: Ein homogenisierendes und damit in unterschiedliche Schularten aufteilendes Schulsystem soll durch ein für die Vielfalt sensibles, aber alle Schülerinnen und Schüler umfassendes Bildungsverständnis umgestaltet werden.“ EKD Orientierungshilfe, 34f.

<sup>20</sup> Rolf Bade: IX. Tagung der 24. Landessynode im November 2011

### 3.4 Teilhabe am Arbeitsleben und Personalentwicklung

„Nicht Unversehrtheit ist die Grundvoraussetzung für ein Amt oder die Übernahme einer ehrenamtlichen Aufgabe, sondern geeignete Fähigkeiten und Qualifikationen (...) Gemeinden und deren Leitungsgremien sollten sich nicht scheuen, auch Pfarrerinnen und Pfarrer mit Behinderungen zu wählen, Mitarbeitende mit Assistenzbedarf einzustellen oder Ehrenamtliche mit Behinderungen zu akzeptieren, die mit ihren besonderen Erfahrungen die kirchliche Arbeit bereichern können.“<sup>21</sup>

Das Thema Teilhabe am Arbeitsleben betrifft sowohl Mitarbeitende im Ehrenamt wie im Hauptberuf. Teilhabe am Arbeitsplatz hängt wiederum eng mit den räumlichen Voraussetzungen eines Arbeitsplatzes und –ortes (Zugänglichkeit) und der Ausstattung zusammen.<sup>22</sup>

Private und öffentlich-rechtliche Arbeitgeber, die über mindestens 20 Arbeitsplätze verfügen, haben nach § 71 Abs.1 Sozialgesetzbuch IX auf wenigstens 5 % der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen). Ansonsten muss eine Ausgleichsabgabe gezahlt werden.<sup>23</sup> Die Schwerbehindertenbeschäftigungsquote der Landeskirche Hannovers liegt bei derzeit 5,16 % (Stand 2015).

In diesem Zusammenhang anstehende Fragen betreffen z.B. die Arbeitsassistenz für Mitarbeitende, die Ausgestaltung der Beteiligung der Betroffenen, Information über die Rechte von Menschen mit Beeinträchtigungen am Arbeitsplatz, die Beratung und Begleitung von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden im Umgang mit Mitarbeitenden mit Einschränkungen (z.B. auch bei Stellenwechsel oder bei Mitarbeitenden mit neu diagnostizierter fortschreitender Erkrankung oder bei altersbedingten Einschränkungen).

Inklusion bezieht alle Handlungsfelder kirchlichen Lebens mit ein. Sie ist damit auch ein wichtiges Thema für die Personalentwicklung (vgl. 2.3.5). Inklusive Bewusstseinsbildung sollte deshalb ein fester Bestandteil der Aus- und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sein.

*Beispiel:* Im Rahmen der Fachtagung des Hauses kirchlicher Dienste „Schön ist´s hier“ – Kirchenräume öffnen und gestalten - wurden unter anderem zwei Workshops von der Referentin für Inklusion in Kooperation mit der Gebärdensprachlichen Seelsorge angeboten. Überwiegend Küster und Küsterinnen nahmen an den Workshops teil und bekamen die Aufgabe, sich mittels einer Rollenbeschreibung und entsprechenden Utensilien (z.B. Rollstuhl, Hörschutz, Gehhilfen, Augenbinde etc.) in eine Person mit Einschränkung hineinzusetzen und in dieser Rolle die Kirche von außen anzusteuern und dann den Kirchenraum der Marktkirche zu erkunden. Neben der Erfahrung von starker Betroffenheit und dem Gefühl des Ausgeschlossenenseins wurde vielen Teilnehmenden bewusst, wie viele Hindernisse für Teilhabe es gibt, die sie bisher nicht als solche wahrgenommen hatten.

<sup>21</sup> EKD Orientierungshilfe, 182f.

<sup>22</sup> vgl. Situation eines Pastors in der LKH: <http://chrismon.evangelisch.de/artikel/2014/ich-finde-ich-m-ache-das-mutig-21254> und <http://www.behinderte-pfarrer.de>

<sup>23</sup> Vgl. hierzu <https://www.integrationsaemter.de/Fachlexikon/Beschaeftigungspflicht/77c490i1p/index.html>

*Bilanz:* Die Landeskirche Hannovers als Arbeitgeberin sollte in ihren unterschiedlichen Arbeitsfeldern prüfen, wo Menschen mit Behinderungen eingestellt und im Rahmen einer Integrationsvereinbarung beschäftigt werden können. Es gibt Handlungsbedarf in Bezug auf Teilhabe am Arbeitsleben, damit Menschen mit unterschiedlichsten körperlichen und kognitiven Beeinträchtigungen oder Ausgrenzungserfahrungen ein Beschäftigungsverhältnis, ein barrierefreies Arbeitsumfeld und unterstützende Rahmenbedingungen finden. Maßnahmen der Personalentwicklung und Qualifizierungsangebote sind im Kontext von Inklusion zu überprüfen.

### 3.5 Teilhabe an Kultur- und Freizeitangeboten

#### 3.5.1 Freizeithäuser und Zugänglichkeit

Anfragen von kirchlichen Mitarbeitenden nach barrierearmen Tagungshäusern ließen deutlich werden, dass es keine Datenbank geeigneter Häuser gibt. Deshalb wurde im Referat für Inklusion der Landeskirche Hannovers eine Datei erstellt, die bei der Suche nach Tagungshäusern helfen soll (bislang noch unveröffentlicht). Unterschiedliche Anforderungen bei jeder Gruppe (z.B. Gruppengröße, Entfernungslimit, Budget, Konzept) und bei jeder teilnehmenden Person mit Einschränkung erfordern eine Angebotsvielfalt und differenzierte Angaben zum Grad der Barrierefreiheit oder –armut.

#### 3.5.2 Finanzierung und Fördermittel für Freizeiten

Die Inanspruchnahme von barrierearmen oder barrierefreien Tagungshäusern kann höhere Kosten durch die bessere Ausstattung oder infolge der weiten Anreise mit sich bringen. Freizeiten mit inklusivem Charakter bedürfen jedoch auch einer Klärung der Fragen, die sich ggf. aus einem gegebenen Assistenzbedarf heraus ergeben:

- Welcher Assistenzbedarf liegt vor?
- Wie kann die Assistenz, die manche Teilnehmenden für die Dauer der Freizeit oder des Seminars brauchen, finanziert werden, vor allem wenn das Angebot mehrtägig ist?
- Woher bekommt man eine geeignete Assistenzperson?
- Wie hoch sind die Honorare?
- Was ist mit den Kosten für Unterkunft und Verpflegung für die Assistenzpersonen?

Zur Beantwortung dieser und ähnlicher Fragestellungen wurden in Kooperation mit dem Landesjugendpfarramt Vergabekriterien für landeskirchliche Fördermittel bei inklusiven Freizeiten entwickelt, in die zwei externe Beraterinnen in Sachen Assistenz und persönliches Budget miteinbezogen wurden.

### 3.5.3 Gottesdienst für alle

Gottesdienste fallen bezogen auf die UN-BRK unter das Recht auf kulturelle Teilhabe. Für einladende Gottesdienste ist eine verständliche, lebensnahe und konkrete gottesdienstliche Sprache ebenso inklusionsfördernd wie vielfältige gottesdienstliche Musik, Gesten und Rituale, die mit allen Sinnen erfasst werden können. Um Menschen in ihrer Vielfalt anzusprechen, gibt es darüber hinaus die Möglichkeit, auch Gottesdienste für besondere Zielgruppen anzubieten, wie Kinder- und Jugendgottesdienste, Familiengottesdienste, Themengottesdienste, Lobpreisgottesdienste. Es gilt bei der Angebotsvielfalt auf eine gute Balance zwischen Sonderformen und dem inklusiven Charakter des Angebots zu achten.

*Beispiel:* Die projektteilnehmende Lister Johannes- und Matthäusgemeinde hat sich auf den Weg gemacht, diese Balance auszuloten. Vom inklusiven Lernprozess, in dem sich das Gottesdienstteam beim Entwickeln der besonderen Gottesdienste mit wechselnden Zielgruppen befindet, profitiert auch der „ganz normale“ Gottesdienst.

In Kooperation mit dem Michaeliskloster wird es in 2017 ein Seminar zum inklusiven Gottesdienst geben. Der beabsichtigte Werkstattcharakter soll den Teilnehmenden genügend Gelegenheit geben, voneinander bzw. von ihren Erfahrungen mit inklusiven Gottesdiensten zu lernen.

### 3.5.4 Vernetzung im Sozialraum bzw. mit der Kommune als Voraussetzung für kulturelle Teilhabe

Eine inklusive Gesellschaft zu gestalten, ist die Aufgabe aller Akteure und Institutionen im Gemeinwesen. Diese arbeiten im Sinne der Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention im Sozialraum eng und abgestimmt zusammen. Die evangelischen Kirchengemeinden stoßen gemeinsam mit kommunalen Trägern soziale Teilhabeprozesse im Dorf, in den jeweiligen Stadtteilen und Quartieren an. Sie gehen mit ihren Kompetenzen und Erfahrungen auf andere Institutionen zu, bilden Netzwerke und fördern das gemeinsame Leben im Sozialraum. Durch Vernetzung und Kooperation vor Ort kann gemeinsam die Zugänglichkeit von Angeboten und damit die soziale und kulturelle Teilhabe verbessert werden (s. 3.2).

*Beispiel:* Der projektteilnehmenden Stephanusgemeinde in Göttingen wurde empfohlen, Kontakt mit dem „Forum Inklusion“ aufzunehmen, in welchem Stadt und Landkreis Göttingen bereits einen Aktionsplan für Inklusion erarbeiten. Teilnehmer der Steuergruppe „Gemeinde inklusiv“ der Stephanusgemeinde besuchten das nächste Forum zum Kommunalen Aktionsplan, brachten sich in die Arbeitsgruppe kulturelle Teilhabe ein und weckten die Neugier des Koordinators für den Aktionsplan auf das Projekt „Gemeinde inklusiv“. Eine Mitarbeiterin der Tageszeitungsbeilage in Leichter Sprache, die im Zuge des Aktionsplans entstanden war, berichtete in der nächsten Ausgabe über das Projekt und lud zum bevorstehenden Gottesdienst in Leichter Sprache in die Stephanusgemeinde ein.

Vernetzung im Sozialraum ist Schwerpunktthema des Projekts Gemeinwesendiakonie des Hauses kirchlicher Dienste in Verbindung mit dem DWiN und dem SI der EKD. Die Referenten beider Projekte stehen miteinander im Austausch.

*Bilanz:* Viele kirchliche Aktivitäten und Angebote sind im Bereich kulturelle Teilhabe angesiedelt. Hier gibt es bereits positive Umsetzungsbeispiele, die jedoch nicht darüber hinwegtäuschen können, dass es noch großen Veränderungsbedarf in Hinsicht auf Gottesdienste für alle und Vernetzung im Sozialraum gibt.

### 3.6 Gesellschaftliche und politische Teilhabe

Angesichts der bevorstehenden Kirchenvorstandswahlen 2018 tauchte im Kirchenkreis Osnabrück die Frage auf, wie politische Teilhabe hier verwirklicht werden kann. Nachdem die Inklusionsbeauftragte des Kirchenkreises Osnabrück die Referentin für Inklusion um Rat fragte, machte diese sie auf das Konzept der Nordkirche „Mitstimmen“<sup>24</sup> zur KGR-Wahl 2016 aufmerksam und brachte sie mit dem Inklusionsbeauftragten der Nordkirche in Kontakt. Das Konzept „Mitstimmen“ berücksichtigt die Themen Vielfalt und Inklusion im Kirchengemeinderat ebenso, wie das Thema Barrierefreiheit. Noch konsequenter fand diese Strategie praktische Umsetzung im Ev.-luth. Kirchenkreis Hamburg Ost in Kooperation mit dem Institut für Engagementförderung: Unter dem Motto „Einfach für alle“<sup>25</sup> wurde anlässlich der Kirchenwahlen 2016 eine Checkliste zur Überprüfung der Zugänglichkeit von Information und Barrierefreiheit vor, bei und nach der Wahl entwickelt. Auf Basis dieser Anregungen durch die Nordkirche entwickelte die Inklusionsbeauftragte des Kirchenkreises Osnabrück ein Konzept für zwei Workshops bei einer Tagung des Kirchenkreises um März 2017.

*Bilanz:* In diesem Handlungsfeld gibt es noch keine systematische und bereichsübergreifende Strategie zur Umsetzung von Inklusion. Bei den offiziellen Handreichungen für die Kirchenvorstandswahlen 2018 blieben die Themen Zugänglichkeit, Barrierefreiheit und Inklusion leider noch unberücksichtigt. Auch der Diversityansatz (Wie berücksichtige ich Vielfalt auf allen Ebenen der Wahl?) spielt noch keine Rolle. Abteilungsübergreifende Vernetzung und Kooperation, sowie Beteiligung von verschiedensten „NutzerInnen“ werden notwendig sein, um politische Teilhabe beginnend mit der Zugänglichkeit von (Wahl)Informationen bis hin zur Teilhabe an kirchlichen Wahlen, an demokratischen Prozessen, an kirchlichen Gremien und an Selbstbestimmungs- und Mitvertretungsprozessen auf allen Ebenen kirchlichen Lebens zu verwirklichen.

---

<sup>24</sup> [https://www.nordkirche.de/fileadmin/user\\_upload/baukasten/Baukasten\\_kirchenwahl2016/Dokumente/KGR\\_Wahl\\_2016\\_Materialheft\\_gross.pdf](https://www.nordkirche.de/fileadmin/user_upload/baukasten/Baukasten_kirchenwahl2016/Dokumente/KGR_Wahl_2016_Materialheft_gross.pdf)

<sup>25</sup> <https://www.ife-hamburg.de/herunterladen/category/2-schriftenreihe-klipp-klar#> Heft Nr.8

## IV.

### Zusammenfassung und Ausblick

#### **Handlungsbedarf und handlungsfeldübergreifende Maßnahmen**

Die auf fünf Jahre befristete Projektstelle „Inklusion in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen“ hat den Auftrag, ein Handlungskonzept Inklusion für die Landeskirche zu entwickeln. In der Bestandsaufnahme und Entwicklung des Projektes ist deutlich geworden: Inklusion kann nicht die Aufgabe nur eines einzelnen Referates oder einer landeskirchlichen Abteilung sein. Als gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist Inklusion auch in Kirche eine umfassende Querschnittsaufgabe. Die Arbeit an der Umsetzung von Inklusion betrifft daher alle Prozesse und Bereiche der kirchlichen Arbeit. Zudem erfordert die Umsetzung von Inklusion die methodische Berücksichtigung von Vernetzung und Partizipation, d.h. bereits in der Erstellung eines Handlungskonzeptes Inklusion müssen sich die Anforderungen inklusiven Handelns abbilden: Beteiligung aller mit dem Thema Beschäftigten, und vor allem: Beteiligung der Betroffenen.

Deshalb musste das von der Projektstelle „Inklusion in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen“ geforderte Handlungskonzept zunächst korrigiert werden, um mithilfe einer formativen Evaluation im Projekt „Gemeinde inklusiv“ Begleitprozesse vor Ort anzubieten und die dabei sichtbar werdenden Bedarfe zu dokumentieren. Die Erkenntnisse der Untersuchungen der Projektstelle werden in der Auswertung des Projektes „Gemeinde inklusiv“ zum Ende des Jahres 2017 den Handlungsbedarf beschreiben und darauf aufbauend konzeptionelle Maßnahmen zur Weiterarbeit vorschlagen.

Mit diesem Bericht wird der Synode zunächst die Bitte vorgelegt, das Thema Inklusion grundsätzlich als Querschnittsaufgabe kirchlicher Arbeit anzunehmen. Darauf gründend stellen sich Fragen zur Weiterarbeit, die der weiteren Beratung bedürfen.

#### **1. Das Bekenntnis zu Inklusion als landeskirchlicher Querschnittsaufgabe**

Jedes programmatische inklusive Arbeiten in der Landeskirche setzt voraus, dass die Landeskirche Inklusion als Querschnittsaufgabe erkennt. Nur in dieser uneingeschränkten Haltung lässt sich trotz aller Verschiedenheit in den einzelnen Strukturen, Arbeitsbereichen und Prozessen der Landeskirche die umfassende gesellschaftliche Aufgabe der gleichberechtigten Teilhabe aller realisieren.

„Die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und ihre Diakonie sind an dieser Entwicklung und Gestaltung des Inklusionsgedankens an vielen Stellen beteiligt. Es fehlt jedoch ein verantwortetes Gesamtkonzept und die (personellen) Ressourcen, die

vielfältigen Einzelaktivitäten aufeinander abzustimmen und daraus ein kirchlich-diakonisches Gesamtkonzept abzuleiten...“<sup>26</sup>

Ein solches Gesamtkonzept, das zugleich der Forderung der UN-BRK entspricht, könnte ein Aktionsplan für Inklusion sein.

„Es ist „hilfreich, wenn die EKD, ihre Gliedkirchen und Werke auch Aktionspläne zur Umsetzung von Inklusion im engeren Sinne entwickeln, an denen sich Fortschritte messen lassen. Dabei wird auf eine intensive Beteiligung von Menschen mit Behinderungen, ihrer Verbände und Institutionen zu achten sein.“<sup>27</sup>

Durch Aktionspläne und Selbstverpflichtungen werden zielgerichtete, kleinschrittige Veränderungsprozesse gewährleistet. Aktionspläne orientieren sich in der Regel an den 15 Handlungsfeldern der UN-BRK.

In jedem Umsetzungsbereich wird zunächst eine Bestandsaufnahme erfolgen, z.B. im Blick auf Barrierefreiheit. Sodann identifizieren die Beteiligten, welche Maßnahmen es bereits gibt und welche möglicherweise darüber hinaus gehenden Bedarfe die UN-BRK für diesen Bereich markiert. Dieses mündet einerseits in einzelne Aktivitäten ein, generiert dabei jedoch langfristig einen systematischen Paradigmenwechsel. Dafür ist es hilfreich, eine klare Vision für jeden Umsetzungsbereich zu entwickeln.

Geleitet von dieser Vision ist die Landeskirche Hannovers auch in der Lage, auf die natürlichen Abwehrreflexe zum Thema Inklusion eingehen zu können sowie die Ambivalenzen und Herausforderungen der Querschnittsaufgabe Umsetzung der Inklusion aufzunehmen und in konkrete Handlungsmöglichkeiten einmünden zu lassen.

Dabei wird auch eine konsequente Vernetzung mit anderen Landeskirchen und/oder lokalen Beiräten für Inklusion bezogen auf die Aktionspläne und Umsetzungsstrategien für Inklusion hilfreich und anregend sein.

## **2. Zu klärende Fragen**

Auf der Grundlage der unter III. 3. dargestellten Handlungsfelder und Umsetzungsbedarfe ergeben sich folgende Fragen zur Weiterarbeit:

1. Wie wird sichergestellt, dass die Bewusstseinsbildung für das Thema Inklusion als Querschnittsaufgabe kirchlicher Arbeit flächendeckend und in allen kirchlichen Arbeitsbereichen erfolgt?
2. Wie kann die Realisierung von Barrierefreiheit vorangetrieben werden? Welche Ressourcen sind hierfür zu investieren? Wie kann das Angebot an Beratung und Fortbildung zu Barrierefreiheit verbessert werden? Wer nimmt sich dieser Aufgabe an?
3. Welche weiteren Qualifizierungsmaßnahmen zur Sensibilisierung für das Anliegen Inklusion sind für welche Gruppen haupt- und ehrenamtlich tätiger Mitarbeitender

---

<sup>26</sup> Aktenstück der 24. Landessynode Nr.100, Vermerk Gesamtkonzept Inklusion 23.5.12, 11.

<sup>27</sup> EKD Orientierungshilfe, 157.

in der Landeskirche erforderlich? Braucht es handlungsfeldbezogene oder handlungsfeldübergreifende bzw. zielgruppenbezogene oder zielgruppenübergreifende Fortbildungsmaßnahmen?

4. Wie kann die Landeskirche als Arbeitgeberin in ihren verschiedensten Bereichen mehr Menschen mit Einschränkungen ein Beschäftigungsverhältnis und ein barrierefreies Arbeitsumfeld bieten? Wie können Personalverantwortliche sensibilisiert und dabei unterstützt werden, Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen gleichberechtigt in die Arbeitsprozesse einzubeziehen? Wie können Menschen im Arbeitsumfeld von Menschen mit Behinderungen auf inklusives Miteinander vorbereitet werden?
5. In welchen Bereichen und mit welchen Ressourcen muss die Landeskirche ihre Anstrengungen verstärken, um Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit selbstbestimmte Teilhabe an kirchlichen Veranstaltungen zu ermöglichen?
6. Wie kann die Mitwirkung von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen an kommunalen Aktionsplänen gefördert und sichergestellt werden? Wie intensiv und durch wen beteiligt sich die Konföderation und das DWiN als Gegenüber zum Land Niedersachsen am Aktionsplan des Landes?
7. Welche Gremien und Referate im Landeskirchenamt, im Haus kirchlicher Dienste und in der Diakonie sind zur Koordination des Querschnittsthemas Inklusion zu beteiligen und mit welchen Ressourcen auszustatten? Wie soll nach Ende der Befristung der Referatsstelle Inklusion (31. Oktober 2018) die Arbeit am Thema Inklusion in der Landeskirche fortgesetzt werden? Ist die Verortung des Querschnittsthemas Inklusion allein im Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. sinnvoll?
8. Braucht es in den Kirchenkreisen besondere Inklusionsbeauftragte, bzw. wer nimmt sich des Themas auf Kirchenkreisebene an und fördert systematisch inklusives Denken und inklusive Prozesse? Wie kann die Bildung von Netzwerken und die Reflexion in Netzwerken für Inklusion in Kirchenkreisen und Sprengeln unterstützt werden?
9. Wie bearbeitet die Synode das Thema Inklusion weiter? Soll es eine landeskirchliche Beauftragung für die Beachtung der Querschnittsaufgabe Inklusion geben?
10. Welche handhabbare finanzielle Ausstattung zur Förderung der Umsetzung von Inklusion in der Landeskirche nimmt sich die Synode für die nächsten beiden Haushaltsperioden vor?

### **3. Vorschlag zur Weiterarbeit**

Wenn Inklusion als eine Querschnittsaufgabe kirchlichen Handelns identifiziert wird,

- bedürfen die angesprochenen Fragen weiterer Beratung;

- sollte die Verbreitung des inklusiven Gedankens in alle Praxisfelder kirchlichen Handelns gesteuert und koordiniert werden; dazu könnte ergänzend ein Begleitgremium, dem auch Menschen mit Beeinträchtigung angehören, gebildet werden;
- bedürfen initiative Arbeitsgruppen zu Inklusion, die auf den verschiedenen landeskirchlichen Ebenen bereits tätig sind, der Begleitung;
- muss die Arbeit am Thema Inklusion an vielen Orten noch initiiert werden;
- wäre es hilfreich, einen oder mehrere Verantwortliche zu beauftragen, das Thema zu bearbeiten und voranzubringen;<sup>28</sup>
- müsste darüber entschieden werden, ob ein zu errichtendes Referat Inklusion seinen Dienstsitz im HkD oder im DWiN haben sollte.

---

<sup>28</sup> Ein entsprechendes Referat sollte eng vernetzt sein mit kirchenleitenden Gremien und dem Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. Die personelle und sachliche Ausstattung könnte z.B. nach Erhebung anliegender Aufgaben und Setzung von Schwerpunkten für mittelfristige Zeiträume jeweils angepasst werden.

**Anhang 1: Sechs Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention****1. Bewusstseinsbildung und barrierefreie Öffentlichkeitsarbeit**

Unter der Überschrift „Bewusstseinsbildung“ verpflichtet Artikel 8 der UN-BRK die Vertragsstaaten, „sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen“ zu ergreifen, um in der Bevölkerung „das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen“, die „Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern“, „Klischees und Vorurteile zu bekämpfen“ und das Wissen um „die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen“ zu fördern. Ziel der Bewusstseinsbildung ist die Achtung der Menschenwürde.

Mit Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung sind z.B. Kampagnen für Inklusion gemeint, die öffentlichkeitswirksam Vielfalt und das Thema Behinderung sichtbar machen und zum Nachdenken und Umdenken anregen. Genauso fallen Seminare und Veranstaltungen zum Thema Inklusion unter Maßnahmen der Bewusstseinsbildung. Mit Bewusstseinsbildung ist jedoch auch der Lern- und Sensibilisierungsprozess jedes einzelnen gemeint. Es geht um vorurteilsbewussten Umgang mit Unterschieden, um Sensibilisierung für unterschiedliche Bedürfnisse und für Barrieren, die der gleichberechtigten Teilhabe aller im Wege stehen.

Wenn in der UN-BRK von Kommunikation die Rede ist, dann sind damit Sprachen, Textdarstellung, Brailleschrift, in einfache Sprache übersetzte Texte, leicht zugängliches Multimedia und vieles mehr eingeschlossen, d.h. Kommunikation, die die ganze Bandbreite an Zugangsmöglichkeiten und Bedarfen im Blick hat. Informationen sollen von allen gleichberechtigt genutzt werden können und Kommunikation ohne Barrieren stattfinden.

Über öffentlichkeitswirksame Maßnahmen der Bewusstseinsbildung hinaus ist Bewusstseinsbildung eine Querschnittsaufgabe, die in jedem Handlungsfeld auf besondere Weise erforderlich ist. Um beispielsweise bauliche Barrierefreiheit zu erreichen, müssen zunächst möglichst viele Menschen dafür sensibilisiert werden, welche räumlichen Barrieren für Teilhabe es gibt und wie umfassend die Forderung nach Zugänglichkeit ist.

**2. Barrierefreiheit und Mobilität**

In Artikel 9 Absatz 1 verpflichtet die UN-BRK ihre Unterzeichnerstaaten,

„geeignete Maßnahmen zu treffen, um für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen den Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, zu Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offen stehen oder für sie bereit gestellt werden, zu gewährleisten. Grundlage für eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist damit eine mög-

lichst umfassend barrierefrei gestaltete Umwelt. Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen etc., wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“<sup>29</sup>

Zugänglichkeit bedeutet zum Beispiel, in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen. Barrierefreiheit ist eine Zielvorgabe für die Gestaltung aller Lebensbereiche.

Eng mit dem Thema Barrierefreiheit verknüpft ist das Stichwort Mobilität: Die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen soll mit Ermöglichung eines Maximums an Selbstbestimmung sichergestellt werden<sup>30</sup>. Außerdem soll das Recht von Menschen mit Behinderungen auf unabhängiger, das bedeutet selbstbestimmter Lebensführung gewährleistet werden<sup>31</sup>, d.h. Menschen mit Behinderungen sollen gleichberechtigt mit anderen die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen. Sie sollen weiterhin entscheiden dürfen, wo und mit wem sie leben und sind nicht verpflichtet, in besonderen Wohnformen zu leben. Darüber hinaus soll gewährleistet werden, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen haben. Dies schließt auch die persönliche Assistenz ein, die das Leben in der Gemeinschaft und die Einbeziehung in die Gemeinschaft unterstützt und Isolation und Ausgrenzung verhindert.

### 3. Teilhabe an Bildung und lebenslanges Lernen

Mit der Ratifizierung der UN-BRK

„hat sich Deutschland verpflichtet, ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen, sowie lebenslanges Lernen zu gewährleisten und zu diesem Zweck geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Volle und wirksame Inklusion soll im Bereich der formalen, non-formalen und informellen Bildung von klein auf bis ins hohe Alter ermöglicht werden. Dies ist eine wichtige, langfristige und nicht unumstrittene Aufgabe. Sie erfordert die gemeinsame Anstrengung aller Kräfte im weiten Feld der Bildung.“<sup>32</sup>

### 4. Teilhabe am Arbeitsleben und Personalentwicklung

Menschen mit Behinderungen benötigen die gleichen Möglichkeiten für einen Zugang zu Arbeit und Beschäftigung wie Menschen ohne Behinderungen. Sie wollen ihren Lebensunterhalt durch Arbeit verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen

---

<sup>29</sup> Artikel 9 UN-BRK

<sup>30</sup> vgl. Artikel 20 UN-BRK

<sup>31</sup> vgl. Artikel 19 UN-BRK

<sup>32</sup> EKD Orientierungshilfe, 97f.

mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Das umzusetzen sichern und fördern die Vertragsstaaten.

Für schwerbehinderte Menschen haben darüber hinaus die Integrationsämter der Länder die Möglichkeit, Leistungen zu erbringen, etwa bei außergewöhnlichen Belastungen oder zur behinderungsgerechten Gestaltung von Arbeitsplätzen. Auch Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf soll ermöglicht werden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu arbeiten. Dies ist möglich, wenn man ihre individuellen Bedürfnisse an Unterstützung konsequent in den Mittelpunkt stellt, ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten anerkennt, ihren Beitrag zur Arbeitswelt fördert und ihnen Möglichkeiten für die Teilhabe am Arbeitsleben unter Beachtung ihres Wunsch- und Wahlrechts schafft. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind zudem verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor Benachteiligungen zu schaffen. Für den Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile gibt es verschiedene gesetzlich geregelte Nachteilsausgleiche. Arbeitgeber sind dazu verpflichtet sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden.

Die UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten zur Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitenden Personal. Personalentwicklung wird somit als zentrales Instrument zur Umsetzung der UN-BRK gesehen. Zu diesen Schulungsprogrammen zählen Maßnahmen, die zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte beitragen. Genauso sind Schulungen zu allen Handlungsfeldern der UN-BRK erforderlich, um zum Beispiel alle, die mit dem Thema Barrierefreiheit und Zugänglichkeit zu tun haben, zu befähigen, dass sie ihren Teil zur Umsetzung der UN-BRK beitragen.

#### 5. Teilhabe an Kultur- und Freizeitangeboten

In diesem Handlungsfeld geht es um den gleichberechtigten Zugang zu kulturellen Angeboten in zugänglichen Formaten, den Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theater Vorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten sowie den Zugang zu Orten kultureller Darbietung oder Dienstleistungen. Gleichzeitig beschreibt Artikel 30 Absatz 2 der UN-BRK die Verpflichtung,

- „geeignete Maßnahmen zu treffen, um es Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen und
- die Teilnahme behinderter Menschen an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten gleichberechtigt mit anderen zu ermöglichen,
- die Sicherstellung des Zugangs zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten
- sowie des Zugangs zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten.“<sup>33</sup>

---

<sup>33</sup> Artikel 30 UN-BRK

## 6. Gesellschaftliche und politische Teilhabe

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen auszuüben, und verpflichten sich sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden. Artikel 29 des Grundgesetzes legt bezüglich des aktiven Wahlrechts fest, dass Wahlverfahren, Wahleinrichtungen und Wahlmaterialien geeignet, zugänglich sowie leicht zu verstehen und zu handhaben sein müssen. Bei der Stimmabgabe sollen die Vertragsstaaten erlauben, dass sich Menschen mit Behinderungen im Bedarfsfall auf ihren Wunsch bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer eigenen Wahl unterstützen lassen.

## Anlage 2: Teilnehmende Gemeinden am Projekt „Gemeinde inklusiv“

Kirchengemeinden	Projektthema	Kooperationspartner	Ziele und Maßnahmen
Ev.-luth. Kirchengemeinde Freistatt und Bethel im Norden ( zwei Projektstandorte: Freistatt und Sulingen mit eigenem Projektvorhaben)  <b>Kirchenkreis</b> Syke-Hoya <b>Sprengel</b> Osnabrück	„Aufbruch von der Anstalt in den Sozialraum“	Kirchengemeinden Freistatt und Sulingen, TAFF Sulingen und Bethel im Norden Freistatt, Flüchtlingshilfe Sulingen, BürgerInnen von Freistatt und Sulingen	Ziele stehen für beide Projektstandorte: - Möglichkeiten der Kontaktaufnahme mit / zu Menschen im Sozialraum überprüfen - den Reiz von Vielfalt / Unterschieden durch verschiedene Aktionen punktuell bewusst machen (z.B. Patchworkdecke, Interviews, Messestand, gemeinsame Fahrten / Ausflüge) - Angebote und Veranstaltungen planen an Orten, die nach Möglichkeit zugänglich für alle sind - Nutzer/innen in die Planung von Angeboten einbeziehen (Beteiligung auf Augenhöhe)
Kirchengemeinde Frielingen – Horst – Meyenfeld  <b>Kirchenkreis</b> Hannover <b>Sprengel</b> Hannover	„Miteinander einladende Gemeinde gestalten“	Kirchengemeinde mit versch. Gemeindegruppen, Flüchtlingshilfe	- allen Mitwirkenden in der Gemeinde durch ein spezielles Veranstaltungsformat die Möglichkeit geben, sich in ihrer Unterschiedlichkeit wahrzunehmen, zu erleben und einzubringen und sich als Teil der Gemeinde zu fühlen - die Vision von Einheit in Vielfalt ansteckend vermitteln
Ev.-luth. Lister Johannes- und Matthäus-Kirchengemeinde  <b>Kirchenkreis</b> Hannover <b>Sprengel</b> Hannover	„Gottesdienst für Jung und Alt – Gottesdienst inklusiv“		- Bis Ende 2017 zweimonatlich einen Erlebnissgottesdienst/e mit mind. 120 Menschen feiern - Vor und nach dem Erlebnissgottesdienst/e Raum und Möglichkeiten zur Begegnung schaffen - Zeit zur Reflexion bei den Vor-/Nachbereitungstreffen mit Hilfe eines neu entwickelten Fragebogens als Reflexionsgrundlage - Bei der Planung der Erlebnissgottesdienst/e Erfahrungsräume und Beteiligungsmöglichkeiten für unterschiedlichste Gruppen schaffen - Orientierungshilfe entwickeln, die es den Menschen ermöglicht, sich in allen Gottesdiensten zurechtzufinden
Ev. Markus –Kirchengemeinde Hildesheim  <b>Kirchenkreis</b> Hildesheim <b>Sprengel</b> Hildesheim-Göttingen	„Inklusiv bei Markus – weiter gehen – weiter öffnen – weiter werden“	Evang. Familienbildungsstätte, Evang. Kindertageseinrichtung, versch. Partner und Bereiche der Markusgemeinde z.B. Altenarbeit	- konkrete Maßnahmen entwickeln, um die gegenseitige Wahrnehmung von Einzelpersonen und Gruppen zu ermöglichen (z.B. Fragenbox Bedarfsabfrage) - Inklusive Veranstaltung (= Lange Tafel im Stadtteil) mit Hilfe einer Zukunftswerkstatt entwickeln, an der beispielhaft Inklusion sichtbar wird (Beteiligung, Vielfalt als Schatz und selbstbestimmte/gleichberechtigte Teilhabe) - Strategie zur Kommunikation des Vorhabens und der damit verbundenen Vision entwickeln
St. Johannis-Kirchengemeinde  <b>Kirchenkreis</b> Hannover <b>Sprengel</b> Hannover	„Wir wollen Vielfalt“	St. Johannis Geeinde Bemerode, Annastift Leben und Lernen, Arbeit mit Familien mit Migrationshintergrund im Stadtteil (Diakonisches Werk Hannover)	- Begegnungen und gegenseitige Wahrnehmung von Menschen aus und in den verschiedenen Einrichtungen und im Stadtteil initiieren und weitere Vernetzungsmöglichkeiten prüfen - gemeinsame Gottesdienste im Laufe des Jahres an verschiedenen Orten gestalten, die barrierearmer, teilnehmend und auf Vielfalt ausgerichtet sind und prüfen, welche Aspekte davon in regelmäßige Gottesdienste Eingang finden - das Thema Vielfalt und Unterschiede in regelmäßige Gruppenangebote und in besondere Veranstaltungen und sichtbar im Stadtteil einbringen (Jahresthema: Wir lieben Vielfalt). - für Vielfalt und Anderssein in den unterschiedlichen Gruppen sensibilisieren z.B. mit Krabbelgottesdiensten, Bilderbüchern, Impulsvorträgen, Fragebogen, Fragekarten und kreativen Aktionen (z.B. Vielfalter= Schmetterlinge)
Ev.-luth. Stephanus-Gemeinde Göttingen  <b>Kirchenkreis</b> Göttingen <b>Sprengel</b> Hildesheim-Göttingen	„Jeder ist anders – gelebte Inklusion in der Stephanusgemeinde“	Stephanusgemeinde, Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe, Flüchtlingshilfe, Göttinger Werkstätten (für Menschen mit Behinderung), Forum Inklusion Göttingen	- Bis Sommer 2016 gemeinsam (= Bewohner/innen des Wohnheims, die Leitung des Wohnheims, Interessierte (Ehrenamtliche der Stephanus Gemeinde) und Pastor) einen 1. Gottesdienst in Leichter Sprache in der Stephanuskirche planen und feiern - Erfahrungen mit dem Gottesdienst gemeinsam auswerten aus unter den Aspekten: · die Beteiligten, Ihr Interesse und Ihre Ressourcen · die Gottesdienstgemeinde (Feedback, Bedürfnisse) · „Bewusstseinsbildung“ · Konsequenzen z.B. für Gottesdienstkonzept Stephanus - Bis Sommer 2016 die Zugänglichkeit im gesamten Gemeindezentrum durch eine aussagekräftige Beschilderung verbessern - Bis zum Sommer 2016 die konzeptionelle Planung der Baumaßnahmen für bessere Zugänglichkeit abschließen - Bis zur / bei der Gemeindeversammlung am 23.10.2016 die Gemeinde umfänglich informieren und beteiligen